



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen

Kahoot!

Strafrecht I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Anstiftung/Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

James Fallon

«James Fallon (68) ist ein hochgelobter Professor für Psychiatrie. Seine Gehirnstruktur ist die eines Mörders, eines Psychopathen.»



Foto: stern.de

Text: blick.ch

James Fallon

Dissozial persönlichkeitsgestörte
Täter (v.a. Psychopaten) «begehen
erfahrungs-gemäss überdurch-
schnittlich viele... Gewaltdelikte»



Daniel Schmid, Krank oder böse?
Diss. Basel 2009.

James Fallon

«Bedingungsfaktoren... sind genetische Prädisposition sowie Störungen der psychosozialen Entwicklung»



Daniel Schmid, Krank oder böse?
Diss. Basel 2009.


PODCAST: VERBRECHEN / SERIENMÖRDER



Das Hirn des Psychopathen



-00:52:05

Podcast abonnieren:    

[Alle Folgen >](#)

Professor James Fallon findet Besonderheiten in den Hirnen von Serienmördern. Als er eine Aufnahme seines eigenen Gehirns erblickt, glaubt er zunächst an einen Irrtum.

Von **Sabine Rückert** und **Andreas Sentker**

Kleinkinderzieher

- „Daniel O.“, ein Kleinkinderzieher (31), hat im Umfeld Freikirche ICF zwischen 2006 und 2011 diverse Mädchen (6 Mt. bis 6 Jahre) sexuell missbraucht.
- Die sexuellen Übergriffe fotografierte oder filmte er.



zueriost.ch

Kleinkinderzieher

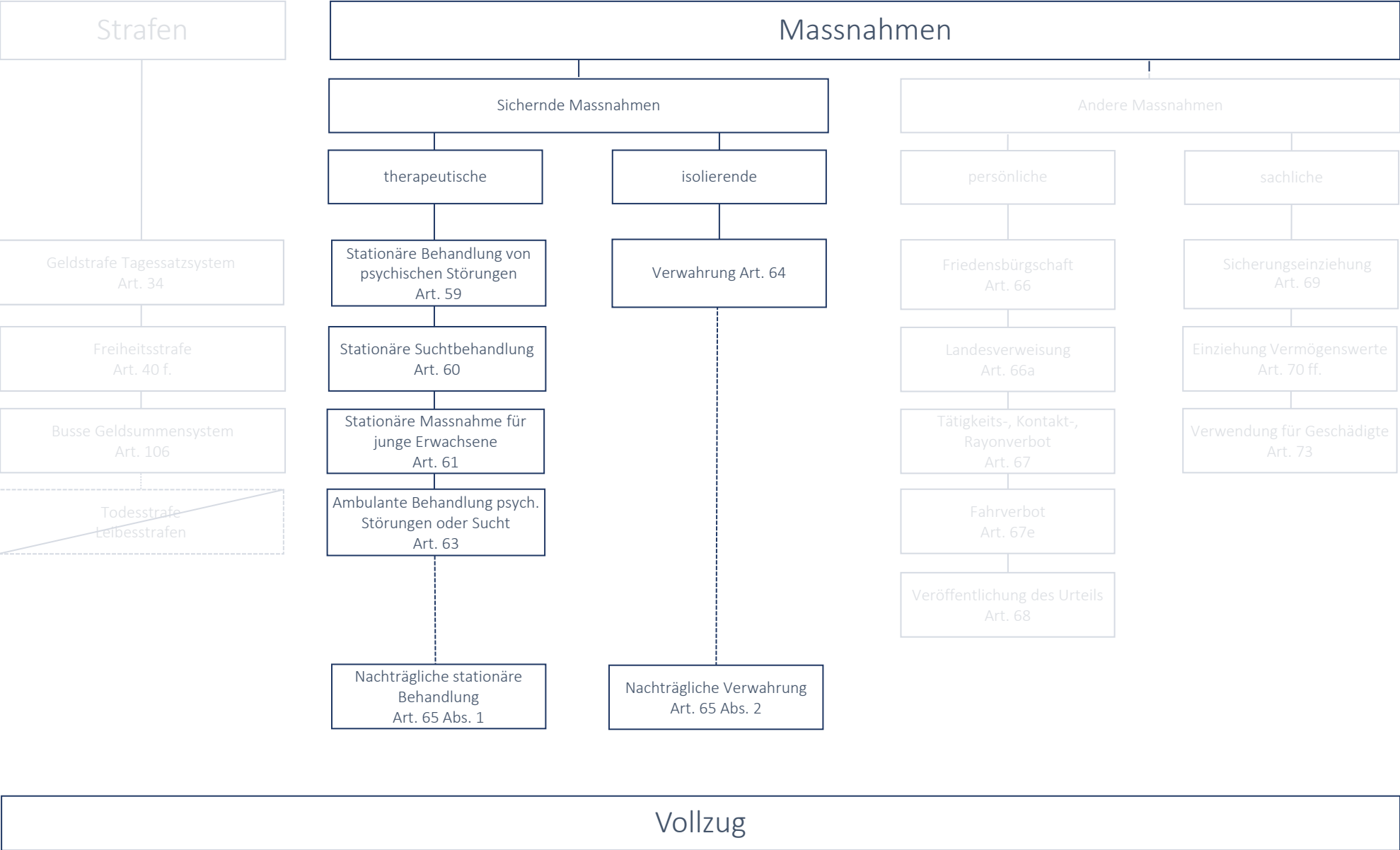
- Bilder im Internet mit Gleichgesinnten getauscht.
- Festplatte in präparierten Buch versteckt. Titel: «Was die Bibel uns lehrt».
- Gutachten: Persönlichkeitsstörung



Massnahmen

1. Einleitung
2. Grundsätze
3. Stationäre Massnahmen
4. Ambulante Massnahmen
5. Verwahrung

Sanktionen



Spezialprävention

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

Spezialprävention

- Negative: Abschreckung Täter
- Negative: Sicherung
- Positive: Besserung

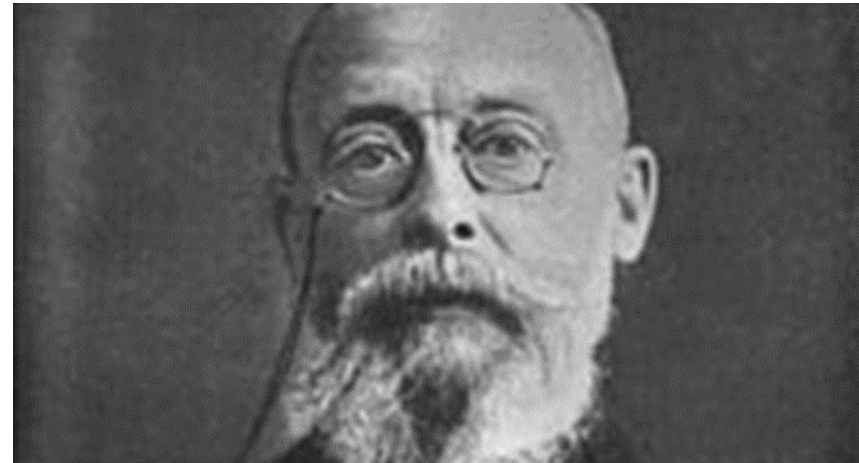
Generalprävention

- Negative: Abschreckung Aller
- Positive: Normbestätigung

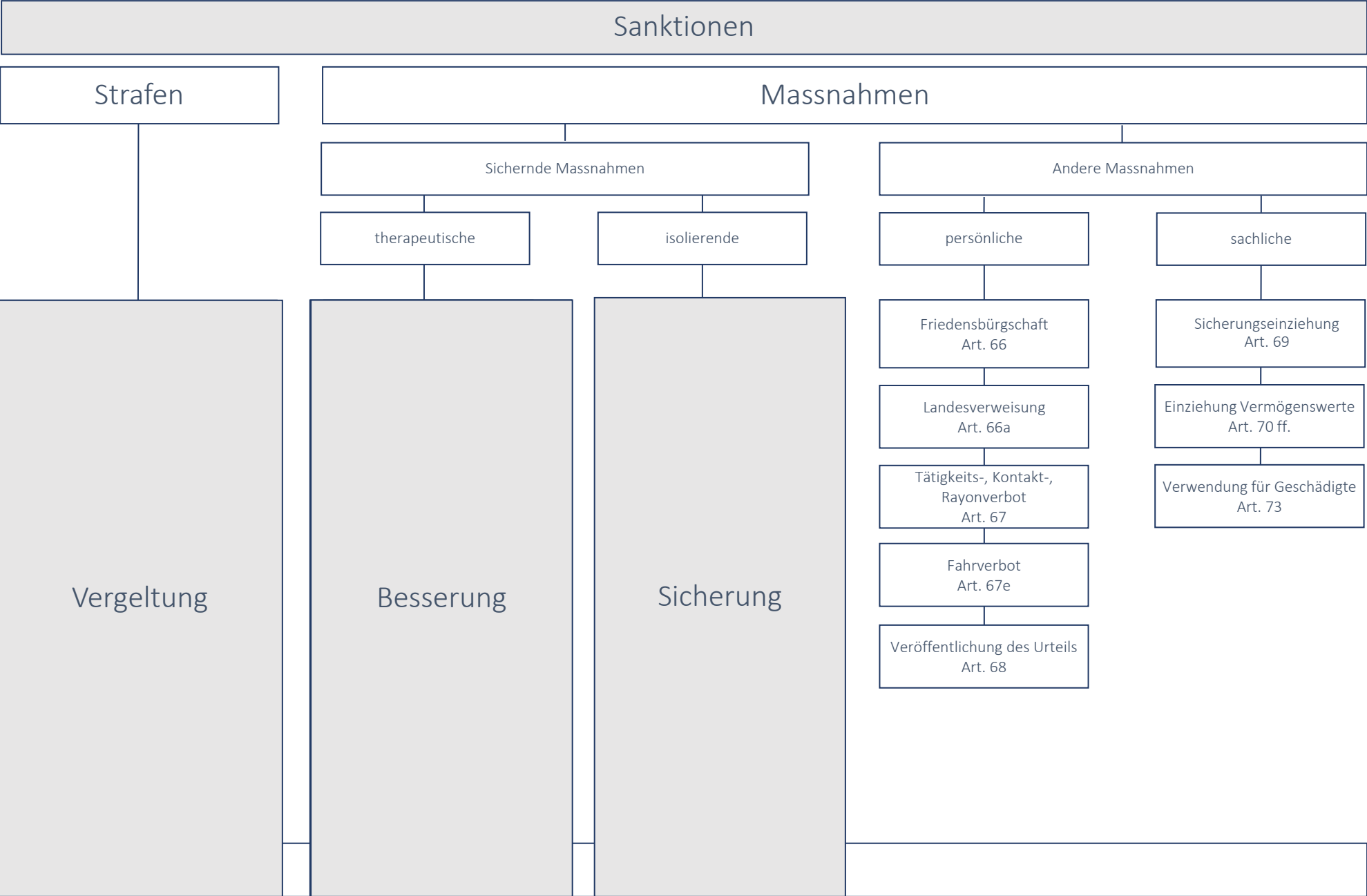


Marburger Programm

- Gelegenheitsverbrecher abschrecken
- Besserungsfähige Gewohnheitsverbrecher therapieren
- Nicht besserungsfähige Gewohnheitsverbrecher «unschädlich» machen



[Franz von Liszt \(1851–1919\), Der Zweckgedanke im Strafrecht, ZStW 3/1883 1-47](#)



Massnahmen

1. Einleitung
2. Grundsätze
3. Stationäre Massnahmen
4. Ambulante Massnahmen
5. Verwahrung

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

2. Kapitel : Massnahmen

1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 64 – Aufhebung und Entlassung

5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59–61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

³ Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

^{4bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.⁵³

⁵ Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

⁶ Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59–61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

³ Das Gericht stützt sich bei der Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

^{4bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} in Betracht, so stützt sich das Gericht bei der Entscheidung auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.⁵³

⁵ Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

⁶ Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Eignung/Erforderlichkeit

Verhältnismässigkeit i.e.S.

Begutachtung Behandelbarkeit/Gefährlichkeit

Begutachtung Verwahrung

Vollzug/Aufhebung

Art. 56 – Grundsätze

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. Voraussetzungen Art. 59–61, 63, 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Art. 36 BV - Einschränkung Grundrechte

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Art. 56 StGB

- ¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:
- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
 - b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
 - c. Voraussetzungen Art. 59–61, 63, 64 erfüllt sind.
- ² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV

- ¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...
- ² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- ³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- ⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Grundrechte

Art. 10 Abs. 2 BV

Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf ... Bewegungsfreiheit.



Art. 56 StGB

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. Voraussetzungen Art. 59–61, 63, 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV

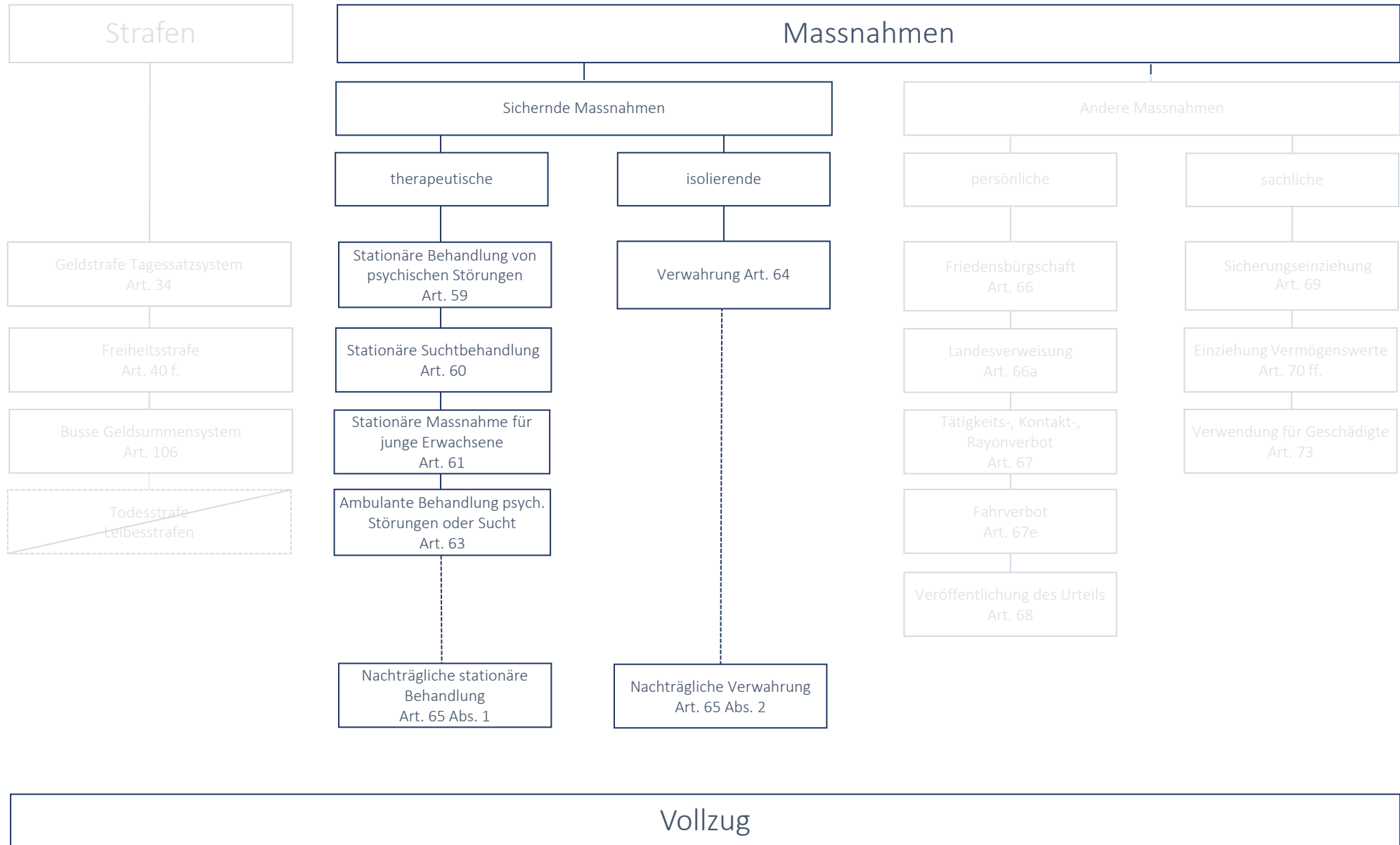
¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Sanktionen



Art. 56 StGB

- ¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:
- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
 - b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
 - c. Voraussetzungen Art. 59–61, 63, 64 erfüllt sind.
- ² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV

- ¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...
- ² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- ³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- ⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Öffentliches Interesse

- Verhinderung weiterer Straftaten durch Sicherung/Besserung (öffentliche Sicherheit)



Justizvollzugsanstalt Solothurn
(ehemals: im Schachen)

Art. 56 StGB

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht **geeignet** ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies **erfordert**; und
- c. Voraussetzungen Art. 59–61, 63, 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten **nicht unverhältnismässig** ist.

Art. 36 BV

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen **verhältnismässig** sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 56 StGB

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. Voraussetzungen Art. 59–61, 63, 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Tötung Küsnacht

- 12.5 Jahre Freiheitsstrafe
- vollzugsbegleitende ambulante Suchtbehandlung (StGB 60/63).



BG Meilen – 29. Juni 2017

«Straftaten»

- Tatbestandsmässigkeit
- Rechtswidrigkeit
- (Schuld)

Schuld

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt („Opfer“) - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv - Wissen/FMH - Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	- Überwiegendes Interesse - Schutzprinzip - Autonomieprinzip		
Schuld	1. Schuldfähigkeit 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über den Täter»
Weiteres			

„Weiterer“ Straftaten

Keine Massnahme ohne Anlasstat



Art. 56 StGB

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. Voraussetzungen Art. 59–61, 63, 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Öffentliche Sicherheit

Ordentliche Verwahrung für
Thomas N. – was bedeutet das
genau?



zofingertagblatt.ch

Art. 56 StGB

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. Voraussetzungen Art. 59–61, 63, 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Öffentliche Sicherheit

- Je schwerer drohende Straftat desto geringer die Wahrscheinlichkeit der Begehung
- Umkehrung? Hohe Wahrscheinlichkeit erneuten Ladendiebstahls



santemagazine.fr

Art. 56 StGB

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. Voraussetzungen Art. 59–61, 63, 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die **Persönlichkeitsrechte** des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 7 BV – Menschenwürde

Therapie ohne/gegen Willen des Täters im Dienste der öffentlichen Sicherheit.



Art. 56 – Grundsätze

³ Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 ... auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 56 – Grundsätze

³ Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 ... auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.



Prof. Dr. med. Marc Graf
Direktor Universitäre Psychiatrische
Kliniken, Basel

[BGE 140 IV 49](#) – [nur noch Psychiater](#)

Messerattacke in Basel

- 21. März 2019: 75-jährige Frau sticht einen 7-jährigen Schuljungen nieder.
- „Hoi ihr lieben. Habe ein Kind getötet damit ich mein Eigentum zurückbekomme...“.



Art. 20 – Zweifelhafte Schuldfähigkeit

Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, so ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht die sachverständige Begutachtung durch einen Sachverständigen an.



Art. 56 – Grundsätze

³ Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 ... auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Tötung Küsnacht

„Prof. Dr. med. K. _____ führte in seinem Gutachten aus, dass eine Massnahme zur Behandlung der Abhängigkeitsproblematik angezeigt sei... Es bedürfe einer langfristig angelegten Intervention unter strukturierten... Bedingungen...“



[Link](#) zum Urteil OG/ZH – 27. November 2019

Tötung Küsnacht

„Verdeutlichend hielt er fest, dass die Therapie des Beschuldigten wegen seiner narzisstisch-unreifen Eigenschaften und seiner Tendenz, Schwierigkeiten auszuweichen sowie Unauffälligkeit und Leistungsfähigkeit zu demonstrieren, anspruchsvoll sein werde...“



Tötung Küsnacht

„Ferner ist zu beachten, dass der Benzodiazepinkonsum des Beschuldigten in Haft (anfängliche Tagesdosis von Valium von 25 mg) nur in kleinen Schritten abgebaut werden konnte und er noch im Januar 2019 eine beachtliche Tagesdosis von 10mg Valium benötigte.“



Tötung Küsnacht

„Angesichts ... der Schwere der beim Beschuldigten bestehenden Abhängigkeit von verschiedenen Substanzen, vor allem von Ketamin, aber auch von Kokain, ist der Beschuldigte... nach wie vor als massnahmebedürftig zu betrachten.“



Art. 56 – Grundsätze

³ Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 ... auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

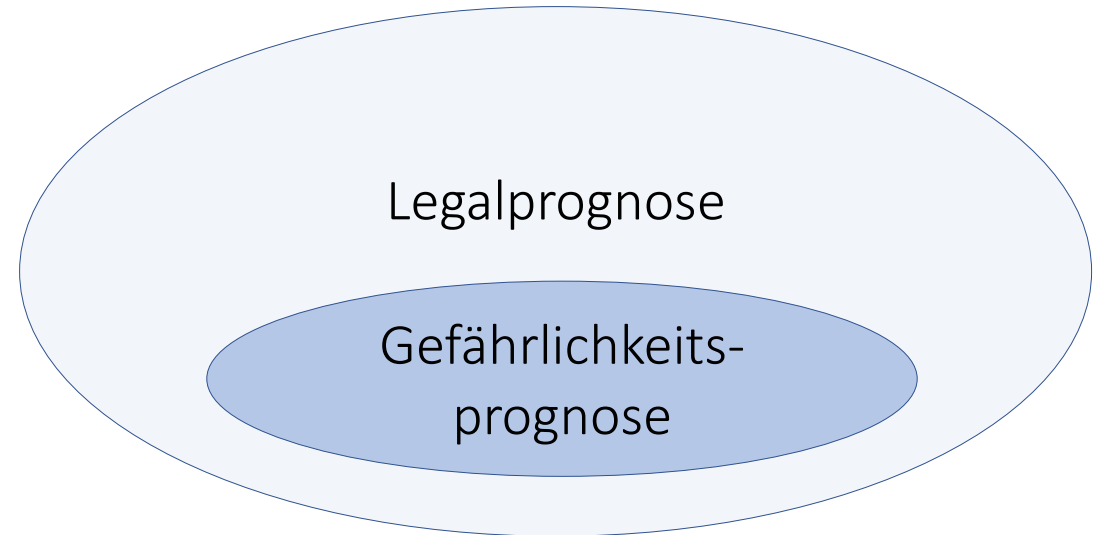


StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 56 – Grundsätze

³ Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 ... auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.



Gefährlichkeitsprognose

[Podcast Vorlesung vom 20. Mai](#)

[2019](#): Prof. Dr. Elmar Habermeyer,
Stationäre Massnahme nach Art. 59
StGB: Kriminalprognose: ab 36 min
35 sec.



Gefährlichkeitsprognose

Static-99 item	U.S.-born/Puerto Rican <i>n</i> (%)	Other Latin American <i>n</i> (%)	$\chi^2(1)$
1. Young	36 (13.4)	31 (14.4)	0.097
2. Ever lived with a partner >2 years	77 (28.7)	63 (29.3)	0.019
3. Index non-sexual violence convictions	17 (6.3)	16 (7.4)	0.226
4. Prior non-sexual violence convictions	61 (22.8)	23 (10.7)	12.084*
5. Prior sex offenses (dichotomous)	53 (19.8)	13 (6.0)	19.061**
6. Prior sentencing dates	49 (18.3)	11 (5.1)	19.012**
7. Non-contact sex offenses convictions	6 (2.2)	6 (2.8)	0.150
8. Any unrelated victims	182 (67.9)	148 (68.8)	0.047
9. Any stranger victims	24 (9.0)	24 (11.2)	0.650
10. Any male victims	24 (9.0)	15 (7.0)	0.629

* $p < .01$. ** $p < .001$.

Table 4. Static-99R Age at Time of Release Item Analysis.

	Age at time of release score				$\chi^2(3)$
	-3	-1	0	1	
U.S.-born/Puerto Rican <i>n</i> (%)	13 (5.0)	92 (35.1)	50 (19.1)	107 (40.8)	1.490, <i>ns</i>
Other Latin American <i>n</i> (%)	13 (6.1)	70 (33.0)	34 (16.0)	95 (44.8)	

Violence Risk Appraisal Guide (VRAG): 12 items

- Lived with Both Biological Parents till age 16
- Elementary School Maladjustment (K-8th)
- History of Alcohol Problems
- Marital Status
- Nonviolent Criminal History
- Failure on Prior Conditional Release
- Age at Index Offense
- Victim Injury
- Female Victim
- Personality Disorder
- Schizophrenia
- Psychopathy (PCL-R)

Art. 56 – Grundsätze

³ Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 ... auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Vollzug

- Psychiatrische Einrichtung
- Massnahmevollzugsanstalt
- Strafanstalt mit spezialisierter Massnahme-Abteilung



Zentrum für stationäre forensische Therapie/Rheinau – geschlossene Abteilung

Vollzug

- Psychiatrische Einrichtung
- Massnahmevollzugsanstalt
- Strafanstalt mit spezialisierter Massnahme-Abteilung



Massnahmenzentrum Bitzi/SG

Vollzug

- Psychiatrische Einrichtung
- Massnahmevollzugsanstalt
- Strafanstalt mit spezialisierter Massnahme-Abteilung



Massnahmenzentrum Bitzi/SG

Vollzug

- Psychiatrische Einrichtung
- Massnahmevollzugsanstalt
- Strafanstalt mit spezialisierter Massnahme-Abteilung



JVA Pöschwies/ZH

Art. 56 – Grundsätze

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

^{4bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 56 – Grundsätze

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

^{4bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 56 – Grundsätze

⁵ Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

⁶ Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

2. Kapitel : Massnahmen

1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 64 – Aufhebung und Entlassung

5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

Art. 56a – Zusammentreffen Massnahmen

¹ Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert.

² Sind mehrere Massnahmen notwendig, so kann das Gericht diese zusammen anordnen.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

2. Kapitel : Massnahmen

1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 64 – Aufhebung und Entlassung

5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

Dualistisch

vikariierend

Anrechnung



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.



Duale Anordnung

Strafe und Massnahme

- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren
- Es wird eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB (Suchtbehandlung) angeordnet.



[Link](#) zum Urteil (Tötung Küsnacht)

Nur Strafe

- In 1% aller Verurteilungen wird eine therapeutische oder isolierende Massnahme ausgefällt.
- Bei Urteilen mit unbedingten Strafen über 6 Mt. machen Massnahmen 40% aus.



Bundesgerichtsurteil 6B_1295/2020

Nur Massnahme

- Täterin schuldunfähig.
- Freispruch und Verwahrung.



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der **Vollzug** einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

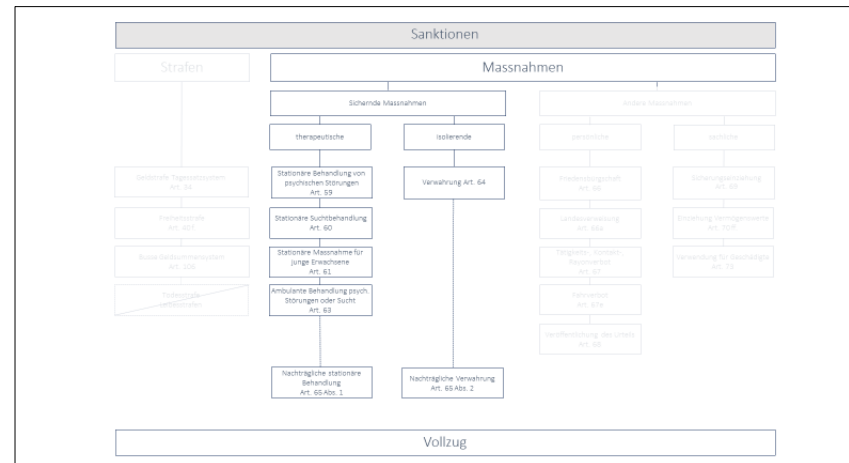
Duale Anordnung

Vikariierender Vollzug

Anrechnung

Vikariierender Vollzug

- Stationäre Massnahme vor Strafvollzug
- Verwahrung erst nach Vollzug der Strafe
- Ambulante M. statt/neben/(nach) Strafe



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

Duale Anordnung

Vikariierender Vollzug

Anrechnung

Anrechnung

- Gescheiterte Massnahme: Dauer wird auf Vollzug angerechnet oder andere Massnahme angeordnet.
- Erfolgreiche stationäre (Art. 62b III) und ambulante (Art. 63b I) Massnahmen: Straferlass



Massnahmenzentrum Bitzi/SG

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

2. Kapitel : Massnahmen

1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 64 – Aufhebung und Entlassung

5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

Art. 58 – Vollzug

¹ [vorzeitiger Massnahmenvollzug; heute: Art. 236 StPO].

² Die therapeutischen Einrichtungen im Sinne der Artikel 59–61 sind vom Strafvollzug getrennt zu führen.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 58 – Vollzug

- Erhaltung therapeutisches Klima
- Befreiung von Stigma Strafanstalt



Massnahmen

Diskussion

Kleinkinderzieher

- Strafe
- Massnahme
- Kombination
- Reihenfolge
- Entlassung



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

Dualistisch

vikariierend

Anrechnung

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

2. Kapitel : Massnahmen

1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 64 – Aufhebung und Entlassung

5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

Sanktionen

Strafen

Geldstrafe Tagessatzsystem
Art. 34

Freiheitsstrafe
Art. 40 f.

Busse Geldsummensystem
Art. 106

~~Todesstrafe
Leibesstrafen~~

Massnahmen

Sichernde Massnahmen

therapeutische

Stationäre Behandlung von
psychischen Störungen
Art. 59

Stationäre Suchtbehandlung
Art. 60

Stationäre Massnahme für
junge Erwachsene
Art. 61

Ambulante Behandlung psych.
Störungen oder Sucht
Art. 63

Nachträgliche stationäre
Behandlung
Art. 65 Abs. 1

isolierende

Verwahrung Art. 64

Nachträgliche Verwahrung
Art. 65 Abs. 2

Andere Massnahmen

persönliche

Friedensbürgschaft
Art. 66

Landesverweisung
Art. 66a

Tätigkeits-, Kontakt-,
Rayonverbot
Art. 67

Fahrverbot
Art. 67e

Veröffentlichung des Urteils
Art. 68

sachliche

Sicherungseinziehung
Art. 69

Einziehung Vermögenswerte
Art. 70 ff.

Verwendung für Geschädigte
Art. 73

Vollzug

Massnahmen/Schweiz

- Verwahrte: 144
- Therap. Massnahmen: 904
- Davon ambulant in Freiheit: 65
- Davon stat. (Klinik/Vollzug): 839



Stationäre Massnahmen

Behandlung von psychischen Störungen

(Art. 59 StGB)

Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.⁵³

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.⁵³

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Dauer (5 Jahre, unbegrenzt erneuerbar)

Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.⁵³

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Spezielle Voraussetzungen

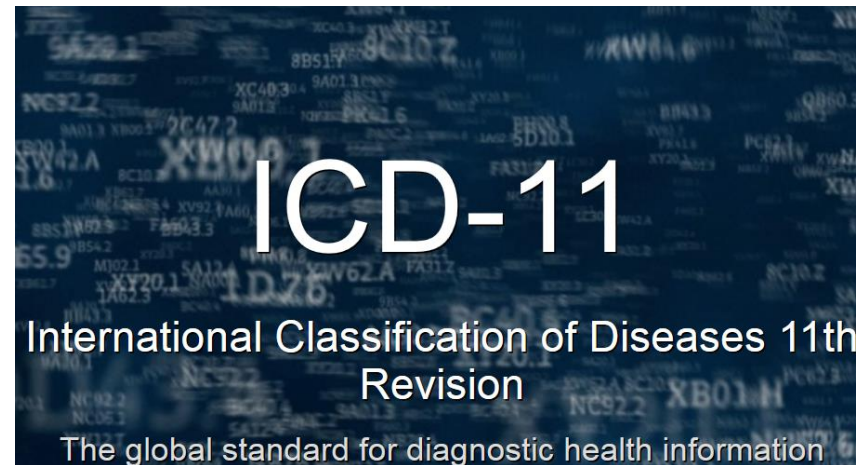
- Schwere psychische Störung
- Verbrechen/Vergehen/~~Übertretungen~~
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Art. 59 – Psychische Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn...



[BGE 146 IV 1](#) (sehr fragwürdig)

Art. 59 – Psychische Störungen

² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.



Universitäre psychiatrische Kliniken, Basel-Stadt

Art. 59 – Psychische Störungen

² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.



Massnahmenzentrum St. Johannsen/BE

Art. 59 – Psychische Störungen

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.



Rheinau/ZH

Art. 59 – Psychische Störungen

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.



Pöschwies/ZH

Stationäre Massnahmen

Suchtbehandlung

(Art. 60 StGB)

Art. 60 – Suchtbehandlung

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 60 – Suchtbehandlung

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Behandlungswunsch

Behandlungsort

Dauer (3+1 Jahr)

Art. 60 – Suchtbehandlung

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ ...wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht.



Art. 60 – Suchtbehandlung

Süchtig ist, wer sich seiner
Abhängigkeit nicht mehr aus
eigener Kraft erwehren kann.



Art. 60 – Suchtbehandlung

Stoffgebundene Abhängigkeit

Alkohol

Betäubungsmittel

Medikamente

Nikotin/Koffein/Schokolade...?

Andere Abhängigkeit

Spielsucht

Internetsucht...?



Tötung Küsnacht

„Trotz mehrjähriger Abstinenz von Ketamin und Kokain liegt auch heute eine Abhängigkeit des Beschuldigten von diesen Suchtstoffen im Sinne von Art. 60... vor.“



[Link](#) zum Urteil OG/ZH – 27. November 2019

Vollzug Suchtbehandlung (illegale Drogen)

- Suchtbehandlung Frankental/ZH
- Sozialtherapie Freihof, Küsnacht
- Arche Therpaie, Bülach
- Fidelio, Niederbuchsiten
- Lilith, Zentrum Frauen/Kinder
- Massnahmenzentrum Bitzi
(Geschlossene Eintrittsphase)
- Massnahmenzentrum St. Johanssen
(Geschlossene Eintrittsphase)



Vollzug Suchtbehandlung (Alkohol)

- Klinik im Hasel, Gontenschwil
- Forel Klinik, Ellikon
- RehaHaus Effingerhort, Holderbank
- Mühlhof, Zentrum für Suchttherapie



Klinik Forel

Stationäre Massnahmen

Massnahmen für junge Erwachsene
(Art. 61 StGB)

Art. 61 – Junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 61 – Junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Vollzug

Ziel

Dauer (4 + 2 Jahre, max. 30 Altersjahr)

Verhältnis Jugendstrafrecht

Art. 61 – Junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

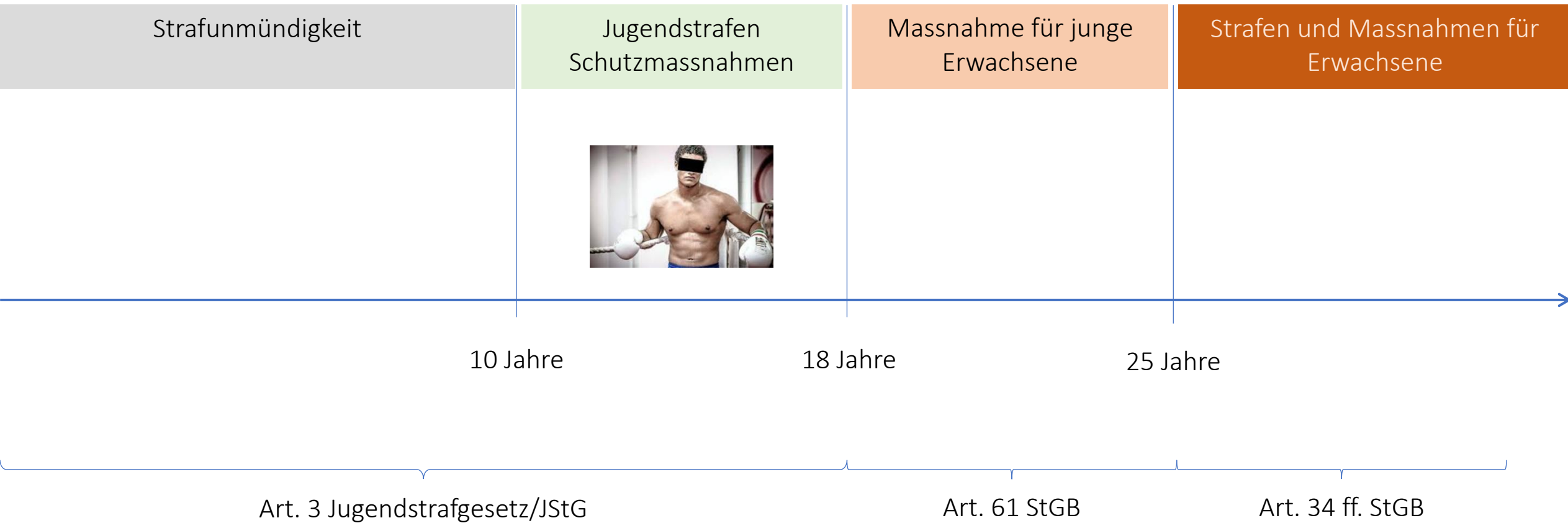
Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Jugendstrafrecht – Junge Erwachsene



Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ ...wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht.



Prof. Dr. Elmar Habermeyer

Symptomtat

- Enthemmte Gewaltdelikte von Jugendlichen im Peergroup-Kontext
- Perspektivenlosigkeit aufgrund gescheiterter Ausbildung oder Schule



Prof. Dr. Elmar Habermeyer

Art. 60 – Suchtbehandlung

² Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.



Massnahmenzentrum Uitikon/ZH

Massnahmen

Diskussion

Massnahme

- Mann (19) hat über mehrere Stunden eine deutlich ältere Frau vergewaltigt und verletzt hat.
- Tatzeit: 2.52 Blutalkoholpromille
- Steuerungsfähigkeit erhalten, mittelgradige Verminderung Schuldfähigkeit.

Massnahme

- Qualifizierte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Gefährdung des Lebens, Hausfriedensbruch, Diebstahl, Sachbeschädigung
- Gutachten: schädlicher Gebrauch von Alkohol, Geringe Hemmungen, (sexuell) gewalttätig zu agieren.

Massnahme

1. Welche Strafe kommt für den Täter in Frage?
2. Welche Massnahmen kommen für den Täter in Frage?
3. Was würden Sie als Richter*in anordnen?

Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.⁵³

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung
- Verbrechen/Vergehen/~~Übertretungen~~
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Art. 60 – Suchtbehandlung

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Art. 61 – Junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Art. 56a – Zusammentreffen Massnahmen

¹ Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert.

² Sind mehrere Massnahmen notwendig, so kann das Gericht diese zusammen anordnen.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.



Dualistisch

vikariierend

Anrechnung

Strafrecht I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Anstiftung/Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen